

# **Friedhofssatzung**

## **(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

### **vom 25. Februar 2025**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Februar 2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Widmung**

(1) Der Friedhof, im jeweiligen Ortsteil, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Zaberfeld; er umfasst die Gemarkung Zaberfeld.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Michelbach; er umfasst die Gemarkung Michelbach.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Leonbronn; er umfasst die Gemarkung Leonbronn.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ochsenburg; er umfasst die Gemarkung Ochsenburg.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein

Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen,
- h) das gewerbsmäßige Fotografieren bei Trauerfeiern ohne Zustimmung der Angehörigen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 10 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Zaberfeld sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen zulässig. Erdbestattung ist die Bestattung Verstorbener in einem Sarg in einer Grabstätte. Feuerbestattung ist die Einäscherung Verstorbener in einem Sarg und die Beisetzung der Asche.

#### **§ 6 Särge**

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Überurnen und Särge müssen aus leichtabbaubarem Material sein.

(3) In den Fällen, in denen eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Für eine würdevolle Durchführung von sarglosen Bestattungen werden Bretter zur Abdeckung des Verstorbenen benötigt. Diese Sachmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt; diese sind zu verwenden. Die hierfür entstehenden Kosten sind der Gemeinde von den Gebührenschauldern zu erstatten.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, sowie für Totgeburten und Fehlgeburten, 12 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.

### **§ 9 Umbettungen**

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber,
- b) Urnenreihengräber,
- c) Urnenstele,
- d) Wahlgräber,
- e) Urnenwahlgräber,
- f) Rasenreihengräber,
- g) Rasenurnenreihengräber,
- h) Rasenwahlgräber,
- h) Rasenurnenwahlgräber,
- i) Baumurnengräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Berechtigten haben alle normalen Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen zu dulden.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im

Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) In belegten Reihengräbern können auch Urnen beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist.

## **§ 12 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, an Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

(3) Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht kann zweimalig um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf die Grabstätte.

(14) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### **§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten

- als Urnenstätten in Grabfeldern,
- als Urnenstätten in Rasengrabfeldern,
- Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen,
- in Nischen von Urnenstelen,
- im gärtnerisch gepflegten Grabfeld,
- im Baumurnengrabfeld,

die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal 4 Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

(5) Auf dem Friedhof können Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet werden; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

### **§ 13a Rasengräber**

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Zaberfeld werden Rasengräber für Erdbestattungen sowie für die Beisetzung von Aschen angeboten.

(2) Rasenreihengräber sind Reihengräber in Rasenfeldern im Sinne von § 11 Abs. 1 dieser Satzung. § 11 Abs. 3 bis 6 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Rasenurnenreihengräber sind Urnenreihengräber in Rasenfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

(4) Rasenwahlgräber sind Wahlgräber in Rasenfeldern im Sinne von § 12 Abs. 1 dieser Satzung. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

(5) Rasenurnenwahlgräber sind Urnenwahlgräber in Rasenfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

(6) Die Bepflanzung und Pflege der Rasengräber erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

(7) Das Abstellen von Blumen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen sowie das Anlegen von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.

(8) Rasengräber können mit einer bruch sicheren Gedenkplatte versehen werden. Die Platten sind mittig auf den Grabfeldern anzubringen mit einer Größe bis zu 30 cm x 30 cm. Sie müssen bodenbündig in Sand verlegt sowie überfahrbar sein und dürfen keine überstehenden Aufsätze aufweisen. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in vertiefter Form auf den Gedenkplatten eingelassen werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Oberflächen der Gedenkplatten nicht poliert werden.

(9) Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit dem Bauhof in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Gedenkplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Gedenkplatte wieder beim Bauhof abzugeben.

(10) Grabeinfassungen und weitere Grabausstattungen sind nicht zulässig.

(11) Auf den Rasengräbern ist das Stellen von Grabkreuzen nicht zulässig. Bei Erdbestattungen können Holzplatten zugelassen werden, bis eine Einebnung stattgefunden hat.

### **§ 13b Urnenstelen**

- (1) Für die Beisetzung von Aschen werden Urnenwahlgräber in den Urnenstelen ausgewiesen.
- (2) Die Belegung der Urnenkammern erfolgt ausschließlich in der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Reihenfolge.
- (3) An den Urnenkammern sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde Zaberfeld.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Urnenkammer erfolgt ausschließlich durch Personal der Gemeinde. Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit dem Bauhof in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Verschlussplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Verschlussplatte wieder beim Bauhof abzugeben.
- (5) Die Beschriftung der Verschlussplatten ist durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (6) Die Gestaltung / Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder aufgesetzten Ornamenten ist nicht zulässig.
- (7) Die Beschriftung erfolgt durch Gravur mit Vorname, Nachname, sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen. Die zu verwendende Schriftart ist frei wählbar. Dabei muss das Schriftbild klar erkenn- und lesbar sein.
- (8) Ein bildhaftes Element (wie z.B. christliche Symbole, Rosen, etc.) ist in untergeordneter Form zum Schriftbild bis maximal zu einem Viertel der Ansichtsfläche möglich. Darüber hinausgehende Eingravierungen und das ausschließliche Verwenden von Großbuchstaben sind nicht zulässig. Die Gravur hat ausschließlich in der Farbe schwarz zu erfolgen.

- (9) Die Verschlussplatten dürfen nicht durch andere Platten ersetzt werden. Bei falschen und fehlerhaften Beschriftungen, die eine weitere Verwendung der Verschlussplatte unmöglich machen, haftet der Steinmetzbetrieb gegenüber der Friedhofverwaltung.
- (10) Jeglicher Blumenschmuck bzw. das Ablegen von Grablichtern, -laternen oder sonstigem ornamentalem Grabschmuck im Bereich der Urnenstelenanlage ist nicht gestattet. Ausnahmen bilden der Blumenschmuck anlässlich der Bestattung in der Urnenstelenkammer sowie die Blumenvasen, die zusätzlich erworben werden können und von der Gemeinde an den einzelnen Kammern angebracht werden.

### **§ 13c Baumgräber**

- (1) Baumgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Zaberfeld.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und Pflanzen oder die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (4) Baumgräber können mit einer bruchsicheren Gedenkplatte versehen werden. Die Platten sind mittig auf den Grabfeldern anzubringen mit einer Größe bis zu 30 cm x 30 cm. Sie müssen bodenbündig in Sand verlegt sowie überfahrbar sein und dürfen keine überstehenden Aufsätze aufweisen. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in vertiefter Form auf den Gedenkplatten eingelassen werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Oberflächen der Gedenkplatten nicht poliert werden.
- (5) Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit dem Bauhof in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Gedenkplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Gedenkplatte wieder beim Bauhof abzugeben.
- (6) An Bäumen, die für Urnenbeisetzungen vorgesehen sind, können je nach Lage bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (7) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

### **§ 14 Erlöschen des Grabnutzungsrechts**

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
  - a) durch Zeitablauf
  - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten
  - c) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - c) mit Farbanstrich auf Stein,
  - d) aus Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (3) Für die Grabmale dürfen nur wetterbeständige Materialien verwendet werden. Glasbestandteile sind aus Sicherheitsglas zu fertigen.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Grabmalsockel dürfen nicht mehr als 10 cm über das bestehende Gelände herausragen.
  - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,0 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
- (6) Auf Urnen- und Kindergrabstätten sind Grabmale bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zulässig.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen sind auf Antrag zulässig. Die Höhe der Grabeinfassungen dürfen über den Wegen 5 cm nicht überschreiten.

(9) Grabstätten dürfen zur Sicherstellung der Verwesung nur maximal bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Urnengräber dürfen ganz abgedeckt werden.

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen zulassen.

### **§ 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden vorläufig nicht angelegt.

### **§ 17 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Gedenkplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.

(5) Die Genehmigung nach Abs. 1 erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemein sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattungen oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.

(8) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne die schriftliche Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, so müssen diese von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten wieder entfernt werden. Wird diesem Gebot zuwidergehandelt, so kann die Gemeinde Zaberfeld die Grabmale und baulichen Anlagen einen Monat nach der Benachrichtigung der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach vorheriger Androhung auf deren Kosten entfernen lassen.

### **§ 18 Standsicherheit**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,60 m Höhe: 18 cm.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze), die einen Berechtigungsschein für das Ausführen von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Zaberfeld innehaben, errichtet werden.

## **§ 19 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## **§ 20 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet. Für Grabstätten, die nach dem 03.12.2011 angelegt wurden, wird die vorzeitige Grabräumung frühestens nach 15 Jahren Ruhezeit des zuletzt Bestatteten, genehmigt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 21 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat bei Reihengräbern und Wahlgräbern der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder geht bei vorzeitiger Grabräumung nach § 20 Abs. 1 auf die Gemeinde über. Auch bei Rasengräbern und Baumgräbern ist die Gemeinde für die Pflege der Grabstätte verantwortlich.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Plattenbeläge zwischen den Gräbern werden von der Gemeinde angelegt.

### **§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und

Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 23 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden gelten gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitnimmt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 26 Erhebungsgrundsatz**

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Für Leistungen der Gemeinde, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

### **§ 27 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührenordnung – der Gemeinde Zaberfeld in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

(3) Bei Inanspruchnahme steuerpflichtiger Dienstleistungen entfällt auf die in der Satzung aufgeführte Gebühr eine Umsatzsteuer in Höhe von 19%, sofern die Gesetzeslage dies vorsieht.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen. Sie enden erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten bzw. mit Ablauf des erworbenen Nutzungsrechts.

### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 18.11.2003 mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 15.12.2009, vom 22.11.2011 und vom 16.04.2013 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Zaberfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Gebührenverzeichnis für das Bestattungswesen

Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Zaberfeld vom 25. Februar 2025

## 1. Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	71,00 €
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellungen im Einzelfall	15,00 €
befristete Zulassung	37,00 €
1.3 Zulassung von gewerbsmäßiger Grabpflege	23,00 €
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	23,00 €
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	71,00 €

## 2. Grabnutzungsgebühren

### Reihengräber

2.1 <b>Überlassung eines Reihengrabes</b> (Erdbestattung)	
2.1.1 für Personen über 10 Jahren (Laufzeit 25 Jahre)	2.140,00 €
2.1.2 für Personen unter 10 Jahren (Laufzeit 12 Jahre)	830,00 €

### 2.2. **Überlassung eines Urnengrabes** (Urnenbestattung - 20 Jahre)

2.2.1 Urnenreihengrab	1.380,00 €
-----------------------	------------

### 2.3. **Überlassung eines Baumreihengrabes** (Urnenbestattung - 20 Jahre)

2.3.1. Baumreihengrab	1.310,00 €
-----------------------	------------

### Wahlgräber

#### 2.4. **Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)**

##### Erdbestattungen (25 Jahre)

2.4.1 Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	2.710,00 €
2.4.2 Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	2.480,00 €
2.4.3 Wahlgrab doppeltbreit, doppeltief	4.290,00 €
2.4.4 Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief	3.810,00 €

##### Urnenbestattungen (20 Jahre)

2.4.5 Urnenwahlgrab	2.040,00 €
2.4.6 Baumwahlgrab	1.960,00 €
2.4.7 Urnenstele	1.750,00 €
2.4.8 Beisetzung einer Urne in bestehendem Reihengrab, Wahlgrab oder Urnereihengrab	1.110,00 €

2.4.9 Verlängerung von Nutzungsrechten  
Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.  
Berechnet werden nur volle Monate.

#### 2.5 **Pflegeaufwand Rasengräber**

##### Zuschlag für Pflegeaufwand bei Rasengräbern bzw. Baumgräbern

2.5.1 Rasenreihengrab (Erdbestattung)	2.210,00 €
2.5.2 Rasurnengrab	350,00 €
2.5.3 Baumurnengrab	350,00 €
2.5.4 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Berechnet werden nur volle Monate.	

**2.6 Pflegeaufwand für Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechts abgeräumt wurden für jedes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit.** Berechnet werden nur volle Monate. Es wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

2.6.1 Einzelgrab	50,00 €
2.6.2 Doppelgrab	50,00 €
2.6.3 Urnengrab / Kindergrab	50,00 €

### **3. Bestattungsgebühren**

#### **Erdbestattungen**

3.1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem einfachtiefen Grab	940,00 €
3.1.2 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem doppeltiefen Grab (Erstbelegung)	1.040,00 €
3.1.3 von Personen unter 10 Jahren und von Tot- und Fehlgeburten	500,00 €

#### **Urnenbestattungen**

3.1.4 Beisetzung von Aschen in einem Erdgrab	470,00 €
3.1.5 Beisetzung von Aschen in der Urnenstele	310,00 €

### **4. Sonstige Leistungen**

4.1. Benutzung der Aussegnungshalle, je Trauerfall	280,00 €
4.2 Benutzung der Kühlzelle, je Tag	60,00 €

Zu diesen Tagen zählen auch der Tag der Überführung sowie der Tag der Beisetzung bzw. der Tag der Überführung in ein Krematorium oder einen anderen Bestattungsort.

4.3 Grabplatte Baum- und Rasengräber	170,00 €
4.4 Für Leistungen der Gemeinde, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.	